

Liberales Forum Stetten, LFS

STATUTEN

I. Name. Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "Liberales Forum Stetten" besteht seit 1972 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Das Liberale Forum Stetten ist konfessionell neutral und parteipolitisch ungebunden.

Art. 2

Das Liberale Forum Stetten bezweckt, aktiv am öffentlichen Geschehen in Stetten mitzuarbeiten, die Meinungsbildung in der Gemeinde anzuregen und durch sachliche Diskussion die gesunde Entwicklung von Stetten zu fördern. Dazu gehört auch, dass sich das Liberale Forum Stetten dafür engagiert, geeignete Kandidaten und Kandidatinnen für die kommunalen Behördenstellen zu suchen und zu portieren.

Art. 3

Sitz des Vereins ist 8234 Stetten.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Als aktive Mitglieder (Aktivmitglieder) können alle Frauen und Männer ab 18 Jahren - auch ausländische Staatsangehörige, die in der Gemeinde Stetten Wohnsitz haben - die sich zum liberalen Gedankengut unseres Staatswesens bekennen, in das Liberale Forum Stetten aufgenommen werden.

Eine Passivmitgliedschaft ist möglich.

Nur die Aktivmitglieder sind Stimm- und wahlberechtigt.

Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Liberalen Forum Stetten und in einer politischen Ortspartei von Stetten ist nicht möglich.

Art. 5

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich einzureichen. Der Vorstand ist befugt, ein Aufnahmegesuch abzulehnen.

Art. 6

Mitglieder, die sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig machen oder den Zielen und den Statuten des Liberalen Forums Stetten entgegenarbeiten, können mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder von der Mitgliedschaft im Liberalen Forum Stetten ausgeschlossen werden.

III. Mitgliederbeitrag

Art. 7

Die Generalversammlung setzt alljährlich den Jahresbeitrag fest. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält das Liberale Forum Stetten durch Mitgliederbeiträge, Gönnerbeiträge, Spenden sowie sonstigen Zuwendungen.

Der jährliche Beitrag ist für Aktivmitglieder auf Fr. 80.- (Einzelpersonen) bzw. Fr.120.- (Ehepaare) begrenzt.

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Mitglieder, welche über die Verpflichtung zur Leistung des Mitgliederbeitrages hinausgeht, ist ausgeschlossen.

IV. Organe

Art. 8

Die Organe sind:

- A. die Mitgliederversammlung
- B. der Vorstand
- C. die Rechnungsrevisionsstelle

A. Mitgliederversammlung

Art. 9

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ. Sie tritt einmal in der ersten Hälfte des Kalenderjahres als Generalversammlung zur Behandlung folgender Geschäfte zusammen:

- a) Wahl des Präsidiums (alle zwei Jahre)
- b) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder (alle zwei Jahre)
- c) Wahl zweier Rechnungsrevisoren oder -revisorinnen (alle zwei Jahre)
- d) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidiums und der Jahresrechnung
- e) Abnahme der Jahresrechnung und Genehmigung des Budgets
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das laufende Vereinsjahr
- g) Behandlung der Fragen, die auf der Traktandenliste stehen

Art. 10

Bei Bedarf wird die Mitgliederversammlung durch den Vorstand, oder wenn ein Fünftel der aktiven Mitglieder es verlangt, einberufen. Die Mitgliederversammlung berät die aktuellen Probleme der Gemeinde, insbesondere vor kommunalen Abstimmungen und Wahlen. Eine Verpflichtung, sich dem Mehrheitsbeschluss des Vereins anzuschließen, besteht nicht.

Art. 11

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in der Regel offen und mit einfachem Stimmenmehr gefasst. Das Präsidium oder ein Viertel der anwesenden Mitglieder können geheime Abstimmung beantragen.

Das Präsidium stimmt nicht mit, gibt aber bei Stimmgleichheit mit einer Stimme den Ausschlag. Bei einem Stichentscheid ist bei einem Co-Präsidium die Anciennität der Mitgliedschaft der beiden Amtsinhaber oder Amtsinhaberinnen ausschlaggebend.

Beschlüsse von Abstimmungsempfehlungen und Wahlnominationen erfordern das absolute Mehr, Statutenänderungen eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

B. Vorstand

Art. 12

Der Vorstand ist das ausführende Organ. Er besteht inklusive Präsidium aus maximal 6 Mitgliedern. Das Präsidium besteht aus einem oder zwei Mitgliedern. Zusätzlich zu den Vorstandsmitgliedern des Liberalen Forums kann ein LFS-Mitglied des Gemeinderates Stetten dem Vorstand angehören. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 13

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf 2 Jahre gewählt und sind nach Ablauf dieser Amtsdauer wieder wählbar.

Art. 14

Der Vorstand tritt nach dem Ermessen des Präsidiums oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern zusammen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Liberalen Forums Stetten, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Der Vorstand nimmt schriftliche Anliegen und Vorschläge von Aktivmitgliedern entgegen und beantwortet diese schriftlich zuhanden des/der Antragssteller(s).

C. Rechnungsrevisionsstelle

Art. 15

Die Generalversammlung wählt zwei Personen auf eine Amtsdauer von zwei Jahren. Diese prüfen die Rechnungsführung des Kassiers und erstatten darüber jährlich Bericht an die Generalversammlung.

V. Schlussbestimmungen

Art. 16

Die Auflösung und Liquidation des Liberalen Forums Stetten kann nur durch eine ausschliesslich zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung beschlossen werden. Um gültig zu sein, muss der Auflösungsbeschluss mindestens 3/4 der anwesenden Stimmen auf sich vereinigen, wobei an der Generalversammlung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss. Trifft dies nicht zu, so ist eine zweite Generalversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die anwesende Mitgliederzahl mit einfachem Mehr beschlussfähig ist. Das Reinvermögen ist einem gemeinnützigen Zweck in der Gemeinde Stetten zuzuführen.

Art. 17

Diese Statuten sind von der a.o. Generalversammlung vom 11. Mai 2011 genehmigt worden.

Die Co-Präsidenten

Der Aktuar

Dr. Peter Meier und Karin Voss

Eduard Looser